

- eine hohe Effektivität der produktiven Fonds und die Sicherung der Rentabilität des Betriebes zur Erreichung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen;
 - die Entwicklung, Produktion und der Absatz bedarfsgerechter, weltmarktfähiger und kostengünstiger Erzeugnisse;
 - **die qualitäts-, Sortiments-, mengen- und termingerechte Produktion;**
 - die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen des Betriebes;
 - die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen des Betriebes
- V zu gewährleisten. Das Planangebot sowie der Planentwurf müssen in sich bilanzieren. Sie sind mit den wichtigsten Kooperationspartnern und in den territorialen Fragen gemäß § 5 mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Der Betrieb ist verpflichtet, bereits im Stadium der Ausarbeitung des Planes mit den wichtigsten Kooperationspartnern Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(4) Der Betrieb hat Anspruch auf staatliche Vorgaben und staatliche Aufgaben, deren Kennziffern aufeinander abgestimmt sind.

(5) Erkennt der Betrieb im Prozeß der Planausarbeitung und der Abstimmung mit Zuliefer- und Abnehmerbetrieben sowie anderen Institutionen, daß die Aufgaben nicht bilanzieren, ist er verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Ziele zu gewährleisten. Kann er trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten eine Lösung nicht erreichen, ist er verpflichtet, vom übergeordneten Organ rechtzeitig eine Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung ist vom Leiter des übergeordneten Organs umgehend herbeizuführen.

§ 9 1 1

(1) Die dem Betrieb vom Leiter des übergeordneten Organs übergebene staatliche Aufgabe ist auf die Arbeitsbereiche aufzuschlüsseln. Sie ist im Zusammenwirken mit der Betriebsgewerkschaftsleitung im gesamten Betriebskollektiv zur Erarbeitung des Planentwurfs gründlich zu diskutieren. Durch die Einbeziehung der Bedingungen und Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit in die Plandiskussion ist die Bereitschaft und Verantwortung der Werk tätigen des Betriebes zur Übernahme und Erfüllung hoher Planziele zu fördern und die Initiative der Werk tätigen auf die Vorbereitung eines reibungslosen Plananlaufes für den folgenden Planzeitraum zu lenken.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, daß die Vorschläge der Werk tätigen aus der Plandiskussion im Plan berücksichtigt werden bzw. ihre Ablehnung begründet wird.

§ 1 0

(1) Der Betrieb ist berechtigt, gegen die staatliche Aufgabe beim übergeordneten Organ Einspruch einzulegen, wenn diese von dem bestätigten Planangebot erheblich abweicht. Der Einspruch ist nicht zulässig gegen die vom Ministerrat festgelegten Aufgaben für Wissenschaft und Technik, für die Produktion und Entwicklung strukturbestimmender Haupterzeugnisse sowie Erzeugnisse der Staatsplannomenklatur.

(2) Mit dem Einspruch ist nachzuweisen, daß vom Betrieb alle Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Produktionsorganisation und der Ausschöpfung aller Reserven zum Erreichen der staatlichen Aufgabe geprüft wurden.

(3) Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.